**Werkstätten Ordnung**

**1. Allgemeines**

Die Werkstättenordnung enthält allgemeine Richtlinien für SchülerInnen zur Sicherstellung eines günstigen Unterrichts- und Erziehungserfolges, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, zur Instandhaltung des Werkstätteninventars sowie zur Verhütung von Unfällen in der Werkstätte.

**2. Geltungsbereich**

2.1. Die Werkstättenordnung gilt für **s ä m t l i c h e** Werkstätten.

2.2. Die bestehende Schulordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht uneingeschränkte Gültigkeit.

**3. Aufenthalt in den Werkstätten**

3.1. Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen SchülernInnen gestattet, die in der betreffenden Werkstätte beschäftigt sind. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des unterrichtenden Lehrers/der unterrichtenden Lehrerin einzuholen.

3.2. Der Energieverbrauch soll möglichst gering gehalten werden.

**4. Sicherheit am Arbeitsplatz**

4.1. **Allen Schülern/Schülerinnen ist die Positionierung und Funktion der Netzstromschalter zur Kenntnis zu bringen.**

4.2. Um körperliche Gefährdung zu vermeiden, sind alle Unfallverhütungsvorschriften **genau** einzuhalten und die Weisungen der Lehrer/Lehrerinnen **gewissenhaft** zu befolgen.

4.3. Gilt ausnahmslos für Werkstätten mit Maschinen: Lange Kopfhaare stellen eine

 große Unfallgefahr dar. Haarschutz ist daher erforderlich.

4.4. Gegenstände wie Ringe, Armbänder, Halsketten, Armbanduhren können sicherheitsgefährdend sein und müssen auf Anordnung der Lehrkraft abgelegt werden.

4.5. Die Kleidung hat den Arbeitserfordernissen zu entsprechen

* 1. Gefährliches Kleinwerkzeug (z.B. Nägel, Stecknadel, Pinsel etc.) nicht mit Mund, Nase, Augen usw. in Berührung bringen.
	2. Vorhandene Schutzvorrichtungen dürfen weder entfernt noch in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

4.8. Das Arbeiten (Einstellen, Inbetriebnahme, Reinigen) an Maschinen und Einrichtungen darf **nur** mit Wissen und Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft und in Kenntnis der relevanten Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

4.9. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind Maschinen und Geräte sofort

abzuschalten.

4.10. Schäden an Maschinen und Geräten (z.B. Kabel, Steckdosen) sind sofort der Lehrkraft zu melden.

4.11. Bei Unfallgefahr ist jeder verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen

(Stillsetzung der Maschinen, Abschaltung der Anlage) um Schäden so gering wie möglich zu halten.

**5. Unterrichts- und Arbeitsmittel**

5.1. Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel zeitgerecht mitzubringen und in einem zweckentsprechenden Zustand zu erhalten

 ( § 4 Abs. 2 Schulordnung VO).

5.2. Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln (§ 4 Abs. 3 Schulordnung VO).

 Bereitgestellte Werkzeuge und Geräte sind nach Gebrauch fristgerecht in

 mängelfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

* 1. Das Wegtragen von Werkzeugen oder Materialien aus den Werkstätten ohne

 Auftrag ist strengstens untersagt.

**6. Ordnung und Reinlichkeit in der Werkstätte**

6.1. Der Schüler/die Schülerin ist für die Vollständigkeit und sorgfältige Handhabung der Werkzeuge und Arbeitsbehelfe verantwortlich und bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung ersatzpflichtig.

6.2. Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.

* 1. Vor Ende des Unterrichts ist auf Anordnung des Lehrers/der Lehrerin der Arbeitsplatz zu reinigen. Abfälle sind in den Behälter zu geben.
	2. Die gründliche Reinigung von Werkstätteneinrichtungen wird bei Bedarf von der Werkstättenlehrkraft angeordnet und ist von Schülern/Schülerinnen durchzuführen.